

LEGENDE

- D Dorfgebiet
- WR reines Wohngebiet
- W Wohngebiet
- WF1 Wohngebiet für mehrgeschosig förderbare Wohnbauten
- WF2 Wohngebiet für Gebäude in verdichteter Flachbauweise
- M gemischtes Baugebiet
- MB eingeschränktes gemischtes Baugebiet
Gemischtes Baugebiet mit betrieblicher Nutzung unter Ausschluss betriebfremder Wohnnutzung
- B Betriebsbaugebiet
- I Industriegebiet
- K Kerngebiet
- GL Gebiet für Geschäftsbauten mit überwiegend Lebens- u. Genussmittel - mit Angabe der max. Gesamtverkaufsfläche (GVF)
- GM Gebiet für Geschäftsbauten mit gemischtem Warenangebot - mit Angabe der max. Gesamtverkaufsfläche (GVF)
- GF Gebiet für Geschäftsbauten ohne Lebens- und Genussmittel (Fachmärkte) - mit Angabe der max. Gesamtverkaufsfläche (GVF)
- SO Sondergebiet des Baulandes mit Angabe der Zweckbestimmung
- GR Grünland
- L Ländefläche
- o offene Bauweise
- gk gekuppelte Bauweise
- gr Gruppenbauweise
- g geschlossene Bauweise
- (s)o Sonderform der offenen Bauweise (Objekte können einseitig direkt an der Nachbargrundgrenze situiert werden)
- (s)gk Sonderbauweise mit selbstständigen Hauptbaukörpern in gekuppelter Form (Tiefgarage unter den Hauptbaukörpern zulässig)
- (s)gr Sonderbauweise mit selbstständigen Hauptbaukörpern in Gruppen (Tiefgarage unter mehreren Hauptbaukörpern zulässig)
- (s)g Sonderform der geschlossenen Bauweise (Bebauung straßenseitig fortlaufend von Nachbargrundgrenze zu Nachbargrundgrenze bzw. bis zur ausgewiesenen Baufluchtlinie)
- (1),(2) Gesamtgeschoßzahl bei bestehenden Bauten und Anlagen
- III/IV ... Gesamtgeschoßzahl als Höchstgrenze
- IV zwingende Gesamtgeschoßzahl
- III/IV Gesamtgeschoßzahl Mindest- und Höchstgrenze
- GH Hauptgesamthöhe als Höchstgrenze
- FH Firsthöhe als Höchstgrenze
- GA Gehsteiganschritt
- m.Ü./A. Höhenangabe - Meter über Adria
- RDOK Rohdeckenoberkante
- 17,48a Hausnummer
- 0,5 Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze
- 50 Grundflächenzahl in Prozent als Höchstgrenze
- Z0 Baumassenzahl als Höchstgrenze
- GGF ... m² max. Gesamtgeschoßfläche (m²)
- G oberirdische Garage
- A Abstellplatz
- DRU Dachraumausbau unzulässig
- DGU Dachgeschoßausbau unzulässig
- ZGU zurückgesetztes Geschoß unzulässig

- Straßenfluchtlinie
- Grenzlinie
- Baufluchtlinie
- anbauverbündliche Straßenfluchtlinie
- anbauverbündliche Baufluchtlinie
- Kanalverlauf mit Einsteigegächten und Schutzbereich
- Grenze des Wasserschutzgebietes
- Zu- und Ausfahrtverbot - ausgenommen Einsatzfahrzeuge
- aufzulassende Straßenfluchtlinie
- Grenze des Stadtgebietes
- zulässige Bauplatzgrenze (Lage unverbindlich)
- aufzulassende Grundstücksgrenze
- Gemeinsamer Bauplatz- Zu- und Abschreibung von Grundstücken zulässig, außer wenn dadurch nicht selbstständig bebaubare Grundstücksflächen entstehen
- GH = .. m
Höhenangabe GH im Bezugspunkt gilt bis zur Pfeilspitze
- GH = .. m
Bezugspunkt für Höhenangabe GH, wenn kein Bezugspunkt angegeben gilt Höhenangabe GH als/als
- Höhenschichtlinien
- (3) Altbestand (Gesamtgeschoßzahl)
- (A) Abbruch, bei Neubau eines Hauptgebäudes, Zubau zum bestehenden Hauptgebäude oder Errichtung eines Nebengebäudes abzutragen - nur Abbruch, Sanierung, Instandsetzung zulässig
- (3) Altbestand, bei Neubau eines Hauptgebäudes abzutragen - Zubauten unzulässig
- oberirdische Abstellplätze, oberirdische Garagen und oberirdische überdachte bauliche Anlagen für Kfz unzulässig, ausgenommen eingehauste Tiefgaragen- und Abfahrten
- Versiegelungen, Baumaßnahmen und unterirdische Einbauten unzulässig, ausgenommen Abbruch und Infrastrukturelle Maßnahmen
- Durchgang, Durchfahrt für den Gemeingebrauch
- Radweg, Fußweg
- Gefahrenzone Wald - beschränkte gutachtenabhängige Bebaubarkeit
- (3) Denkmalschutz (gem. § 3 Denkmalschutzgesetz)
- öffentliche Verkehrsfläche
- nicht mit Hauptgebäuden bebaubarer Teil des Bauplatzes
- SS Blauer Vorbehaltsbereich
SS Sicherstellung der Schutzfunktion

BEBAUUNGSPLAN STADT LINZ

ÄNDERUNG					Büchlholzweg
N	32	21	01	01	
Stat. Bezirk	Baublock	Stammplan	Änderung		
begrenzt durch den Linienzug					
KG: Pöstlingberg					M 1:1000
					Fläche 16.595 m²

ÖFFENTLICHE AUFLAGE			BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
Aufgabe	von	bis	Zahl	F 3
			Datum	21.11.2013
RUNDSIEGEL			BÜRGERMEISTER	
RUNDSIEGEL			BÜRGERMEISTER	

GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
Kundmachung	vom	16.12.2013, Amtablatt Nr. 24	
Anschlag	am	16.12.2013	
Abnahme	am	2.1.2014	
Rechtswirksam	ab	17.12.2013	
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER	

**VERORDNUNGSPRÜFUNG
DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG**

<p>PLANVERFASSER</p> <p>Bearbeiter Wurm eh. Abteilungsleiter Bebauungsplanung OBR D.J. Lueger eh.</p> <p>Leiter Stadtplanung Linz SR D.I. Albrecht eh.</p>	<p>MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ STADTPLANUNG LINZ</p> <p>gezeichnet Jakubek-Vrjtanovic geändert</p> <p>am 01.07.2013 am</p>
---	---